Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
vom 15.12.2021

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung 1
§ 2 Benutzungsrecht 1
§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen 2
§ 4 Betriebszeiten 2
§ 5 Bekleidung, Körperreinigung 2
§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad 2
§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss 3
§ 8 Haftung 3
§ 9 Inkrafttreten 3

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Rudelzhausen betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) [1]Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. [2]Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlagen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Bads sind ausgeschlossen
 a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 b) Betrunkene sowie
 c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen

oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Rudelzhausen innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

(1) [1]Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. [2]Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde Rudelzhausen, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

(1) [1]Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gemacht. [2]Die Gemeinde Rudelzhausen behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) [1]Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. [2]Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

(1) [1]Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. [2]Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) [1]In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. [2]Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad

(1) [1]Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. [2]Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) [1]Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. [2]Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehen Flächen,
b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
f) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen sowie im Beckenbereich,
g) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen durch Badegäste,
h) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) [1]Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. [2]Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) [1]Personen, die im gemeindlichen Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. [2]Sie können in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

(3) [1]Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. [2]Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Rudelzhausen zu beachten hat.

(2) [1]Die Gemeinde Rudelzhausen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur, wenn ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. [2]Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. [3]Insbesondere haftet die Gemeinde Rudelzhausen nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde RUDELZHAUSEN (Bädersatzung) vom 10. April 2002 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 15.12.2021

gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.12.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.12.2021:

- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – Son-GebS)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
- Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.12.2021 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungssatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungsgebührensatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Hundesteuersatzung: am 01.01.2022, mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 außer Kraft;
- Badsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung, gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bädersatzung vom 10.04.2002;
- Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.12.2021
Ende: 30.12.2021
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..